

Beitragsordnung: gültig ab 01.07.2018

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 8 Abs.3 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedsbeitrag und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gebühren legt der Vorstand fest.

3. Mitgliedsbeiträge: Quartalsbeitrag oder Jahresbeitrag (im Voraus). Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich im Voraus zu bezahlen. Er ist bis zum 15. des ersten Monats eines Quartals zu entrichten.

(1) Aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben zahlen 36 € pro Quartal bzw. 132 € im Jahr

(2) Aktive Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben zahlen 30 € pro Quartal bzw. 110 € im Jahr

(3) Passive Mitglieder, die sich im Verein nicht sportlich betätigen (keine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb) zahlen 15 € pro Quartal bzw. 55 € im Jahr

4. Bei Vorauszahlung des Jahresbeitrages erhält das Mitglied einen Nachlass von einem Monatsbeitrag.

(1) Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Wehersatzdienstleistende zahlen 30 € pro Quartal bzw. 110 € im Jahr

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen ohne Verzug schriftlich beim Vorstand beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen zur Einsichtnahme nachgewiesen werden. Ein rückwirkender Beitragsnachlass ist nicht statthaft. Der Nachweis für Ermäßigung ist alle sechs Monate nachzuweisen. Geschieht dies nicht, gilt ab dem Zeitpunkt des Verzuges der normale Beitragssatz. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig. Bei Ablehnung oder Verfall des Anspruches sind zu wenig gezahlte Mitgliedsbeiträge auszugleichen.

5. Gebühren:

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt 20 Euro

Die Abmeldegebühr aus dem Verein beträgt 10 Euro

6. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V., die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten. Versicherungsschutz besteht erst nach erfolgter und genehmigter Anmeldung beim BFV, LSB und Bezirkssportbund. Es besteht kein Versicherungsschutz für Mitglieder mit offenen Beiträgen.

7. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert. Veränderungen der persönlichen Angaben sind (nach § 9 Abs.2 der Satzung unverzüglich mitzuteilen.

8. Beitragsfreiheit:

Von der Beitragszahlung werden folgende Mitglieder entbunden:

- a) ruhende Mitglieder (nach § 5 Abs. 2 der Satzung)
- b) Schiedsrichter
- c) Trainer und Betreuer
- d) Ehrenmitglieder (nach § 15 der Satzung)
- e) Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

9. Beitragsrückerstattung :

Bei Austritt oder Vereinswechsel erfolgt eine Rückerstattung für die gezahlten Beiträge nach Beendigung der Mitgliedschaft. Die Rückzahlung erfolgt nach Prüfung eventuell bestehender Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes an den Verein und ist mit diesen zu verrechnen. Die Auszahlung des Bonusmonats bei erfolgter Jahreszahlung erfolgt nicht. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung. Der Vereinsaustritt ist nur entspr. § 7 Abs. 1 der Satzung möglich.

10. Beitragsschulden:

Vereinsmitglieder die mit ihrer Beitragszahlung mehr als zwei Monate im Verzug sind, werden durch den Vorstand angemahnt. Der Vorstand prüft einen Ausschluss vom laufenden Spielbetrieb. Bei Zahlungsrückstand von mehr als drei Monate wird das Vereinsmitglied vom Spiel- und Trainingsbetrieb vorläufig ausgeschlossen. Der Vorstand prüft die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens. Zahlungsrückstände von über 6 Monate können mit Ausschluss geahndet werden. Der Vorstand reicht den Vorgang an das Zivilgericht weiter und kann bei Erfolg die Vollstreckung beantragen.

11. Inkrafttreten:

Die Beitragsordnung wurde am 21.03.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.